


Wegleitung zum Formular «Ausgeklappt: Formular Bewilligung für Institute nach FINIG»

 Ausgeklappt: Formular Bewilligung für Institute nach FINIG

Dieses Dokument dient als Orientierungshilfe und kann nicht als Gesuch verwendet werden.

 **FIN**control Suisse AG

Kommentar der FINcontrol Suisse AG

Ausgeklappt: Formular Bewilligung für Institute nach FINIG

Bewilligung für Institute nach FINIG

Gesuch:

- betreffend die Bewilligung als Vermögensverwalter nach FINIG
- betreffend die Bewilligung als Trustee nach FINIG

Dieses Formular listet alle Angaben und Dokumente auf, welche für eine Gesuchseinreichung erforderlich sind, und wird **elektronisch** ausgefüllt. Weitere Angaben zur Gesuchseinreichung sind der [Internetseite der FINMA](#) zu entnehmen.

Wichtig:

- Es müssen zwingend alle Felder ausgefüllt werden, da diese Auswirkungen auf den weiteren Verlauf der Gesuchvorlage haben.
- Sofern nicht anderweitig angegeben, genügt eine einfache Kopie hinsichtlich der einzureichenden Dokumente.

Bitte klicken Sie sowohl «betreffend die Bewilligung als Vermögensverwalter nach FINIG» als auch «betreffend die Bewilligung als Trustee nach FINIG» an, wenn Sie beide Tätigkeiten ausüben.

Wird das Gesuch vollständig über die elektronische Plattform eingereicht?

Ja Nein

- Bestätigung, dass der Gesuchsteller sämtliche Originale aufbewahrt und diese der FINMA jederzeit zur Verfügung stellen kann
- Bestätigung, dass der Gesuchsteller nach dem elektronischen Versand des Bewilligungsgesuchs den EHP-Lieferschein der FINMA postalisch nachreicht sowie sämtliche Originale aufbewahrt und diese der FINMA jederzeit zur Verfügung stellen kann

Grundsätzlich ist die Idee das Bewilligungsgesuch vollständig digital über die Erhebungs- und Gesuchsplattform der FINMA (EHP) einzureichen. Wenn nicht das ganze Gesuch elektronisch eingereicht wird, muss der EHP-Lieferschein postalisch nachgereicht werden.

Dieses Dokument dient als Orientierungshilfe und kann nicht als Gesuch verwendet werden.

1. Angaben zum Gesuchsteller

Zutreffendes ankreuzen:

- Bestehendes Unternehmen
- Neugründung eines Unternehmens

Hinweis: Bei der Neugründung eines Unternehmens ist das vorliegende Bewilligungsgesuch gemäss dem Geschäftsplan (realistisches Szenario) vom Gesuchsteller auszufüllen.

Begründung für die Einreichung des Gesuchs zur Erlangung einer Bewilligung:

Tätigkeiten in der Schweiz:

- Verwalten von Vermögenswerten oder Tätigkeit als Trustee
- Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen oder Vorsorgeeinrichtungen

Falls Sie neu in den Markt eintreten sind die folgenden Angaben gemäss einem selber erstellten realistischen Geschäftsplan für den Zeitraum von 3-5 Geschäftsjahren auszufüllen.

Die Lizenzpflichtigkeit der ausgeübten Tätigkeit muss begründet werden.

Falls eine der sog. De-Minimis-Schwellen von Art. 24 Abs. 2 FINIG nicht überschritten wird, ist nur die Box «Verwalten von Vermögenswerten oder Tätigkeit als Trustee» anzuklicken.

Die drei De-Minimis-Schwellen:

«Die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich der durch Einsatz von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung erworbenen Vermögenswerte, betragen insgesamt höchstens 100 Millionen Franken.»

«Die verwalteten Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlagen betragen insgesamt höchstens 500 Millionen Franken und enthalten keine Finanzinstrumente mit Hebelwirkung; die kollektiven Kapitalanlagen gewähren kein Anrecht auf Rückzahlung in den ersten fünf Jahren nach der Tätigkeit der ersten Anlage.»

«Verwalter von Kollektivvermögen nach Absatz 1 Buchstabe b, die Vermögenswerte von Vorsorgeeinrichtungen von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken und im obligatorischen Bereich zudem höchstens 20 Prozent der Vermögenswerte einer einzelnen Vorsorgeeinrichtung verwalten.»

Angabe von allfälligen bestehenden bzw. früheren Bewilligungen (z.B. als direkt unterstellter Finanzintermediär etc.) oder von allfälligen Mitgliedschaften bei privatrechtlich organisierten Selbstregulierungsorganisationen (SRO) des Gesuchstellers: Keine

SRO-Mitglieder und/oder BOVV-Mitglieder des VQF sind gebeten hier die bestehende Mitgliedschaft beim VQF zu erwähnen.

1.3. Finanzielle Mittel

Höhe des vorgesehenen Kapitals (Aktienkapital, Stammkapital, etc.) in CHF:

Wurde eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen?

Ja Nein

Findet eine Anrechnung der Berufshaftpflichtversicherung an die erforderlichen Eigenmittel statt?

Ja Nein

Wie hoch ist der Anteil der Anrechnung der Berufshaftpflichtversicherung an die erforderlichen Eigenmittel?

Beschreibung der internen Zuständigkeiten und Dokumentation (wie Reglemente, Weisungen, Prozesse etc.) einer angemessenen Organisation in folgenden Bereichen:

Anlageentscheidprozess (inkl. der Schritte Umsetzung, Ausführung und Kontrolle):

Risikomanagement und interne Kontrollen:

Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern und Trustees muss mindestens 100 000 CHF betragen und bar eingezahlt sein.

Unabhängig vom Mindestkapital müssen Vermögensverwalter und Trustees über angemessene Eigenmittel und über angemessene Sicherheiten verfügen.

Die Eigenmittel müssen stets mindestens ein Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung (bis höchstens 10 Millionen CHF) betragen. Die Details zur Berechnung der notwendigen Eigenmittel und zur Berechnung der Fixkosten finden Sie in den Artikel 28 – 30 FINIV. An die Hälfte der Eigenmittel können Berufshaftpflichtversicherungen angerechnet werden, soweit sie die Risiken des Geschäftsmodells decken. Die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherungen sind im Entwurf der Finanzinstitutsverordnung-FINMA (FINIV-FINMA) angedacht. Die Anrechenbarkeit der Berufshaftpflichtversicherungen beträgt dabei 50% der maximalen jährlichen Deckungssumme.

Das Kriterium der angemessenen Sicherheiten ist erfüllt, wenn die massgeblichen Bestimmungen betreffend Eigenmittel eingehalten werden.

Bitte beachten Sie dazu die im Gesuchs-Formular der FINMA vorgesehenen Beilagen auf Seite 16.

- Dokumentation einer angemessenen Organisation der Bereiche Vermögensverwaltung, Risikomanagement und interne Kontrolle, Compliance, Fortführung des Geschäftsbetriebs sowie Interne Revision (inkl. Definition, Prozess, Umsetzung sowie Einreichung entsprechender Reglemente und Dokumente)

Gerne verweisen wir Sie an dieser Stelle auf unser VQF Aktuell Ausgabe Juli 2020/40:

www.vqf.ch/de/dokumente/publikationen/603-vqf-aktuell-nr-40/file

Bitte beachten Sie, dass das Gesetz abhängig von Betriebsgrösse, Art und Umfang der Tätigkeit und Geschäftsmodell eine zwingende organisatorische Trennung und Unabhängigkeit zwischen operativem Geschäft und einem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und zwischen operativem Geschäft und Risikomanagement/interne Kontrolle vorsieht. Falls erforderlich, müssen die erwähnten organisatorischen Trennungen in der eingereichten Dokumentation reflektiert sein.

Geldwäscherei-Aufsicht (GwG)

- GwG-Weisung

Gerne verweisen wir Sie an dieser Stelle auf die GWV-FINMA und auf unser SRO-Reglement:

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143112/202001010000/955.033.0.pdf

www.vqf.ch/de/dokumente/sro/601-400-1-2-neu/file

In einer GWG-Weisung sollten insbesondere die Grundsätze zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die betriebsinternen Vorgaben zu den Sorgfaltspflichten im engeren Sinne (Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, Kunden- und Risikoprofil, besondere Abklärungspflichten, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten etc.), die Vorgaben zum Abbruch und Ablehnung von Geschäftsbeziehungen und die Pflichten bei Geldwäschereverdacht und Verdacht auf Terrorismusfinanzierung geregelt sein.

Verhaltensregeln

- Weisungen im Bereich Verhaltensregeln
- Letztjähriger Prüfbericht im Bereich Verhaltensregeln

Das FIDLEG führt als auf das Verhalten bezogene Pflichten die Pflicht zur Kundensegmentierung, die Pflicht zur Durchführung einer Angemessenheits- und/oder Eignungsprüfung, die Informationspflichten gegenüber dem Kunden, die Dokumentations- und Rechenschaftspflicht und die Pflicht zur Transparenz und Sorgfalt bei der Ausführung von Kundenaufträgen.

Gerne verweisen wir Sie an dieser Stelle auf die weiteren Dokumente und Informationen auf der FINcontrol Suisse AG Homepage.